

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Gemäß § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17, Abs. 1 Nr. 4, §§ 18, 19 Abs. 1, §§ 26, 27 und 29 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.04 (BGBl. I S. 1260, geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung vom 01.08.94 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.05 (Nds. GVBl. S. 332), sowie §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. I S. 1241), geändert durch Verordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1264) wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

1. Zum 20-km-Gebiet ist der gesamte Landkreis Oldenburg erklärt worden.

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 05.09.07, mit der nur Teile des Landkreises Oldenburg zum 20-km-Gebiet erklärt wurden, wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

2. Schutzmaßnahmen:

Für das Halten der empfänglichen Tiere (Rinder, Schafe und Ziegen) gilt folgendes:

- a) Für alle in dem unter 1. aufgeführten Gebiet liegenden, empfängliche Tiere (Schafe, Ziegen, Rinder) haltenden Betriebe wird die behördliche Beobachtung unter Hinweis auf § 19 (3) TierSG angeordnet.
- b) In den Betrieben sind regelmäßig klinische Untersuchungen der lebenden Tiere durchzuführen. Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem Veterinäramt zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
- c) Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
- d) Die Tiere sowie deren Ställe oder sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
- e) Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.

3. Begründung:

Am 03.09.2007 bzw. 05.09.2007 ist vom Landkreis Osterholz, vom Landkreis Vechta und vom Landkreis Oldenburg der Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt worden. Am 07.09.2007 ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit im Landkreis Cloppenburg und am 10.09.2007 im Landkreis Diepholz amtlich festgestellt worden. Im Landkreis Oldenburg ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit erneut am 11.09.2007 und 12.09.2007 amtlich festgestellt worden.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so hat das Veterinäramt des Landkreises Oldenburg als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit die oben aufgeführten Maßnahmen zu verfügen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnitzen, aber auch von Stechmücken (*Culicidae*) übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind.

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher erforderlich, entsprechende Einschränkungen für die im 20-km-Gebiet befindlichen Betriebe zu verfügen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Ziff. 2 Buchstaben c) gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.06 (BGBl. I S. 1619), angeordnet.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Für die Maßnahmen der Buchstaben a), b), d) und e) ist die aufschiebende Wirkung durch § 80 Nr. 4 TierSG verhindert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

Empfängliche Tiere im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit Wiederkäuer mit Ausnahme frei lebender Wiederkäuer (d. h. insbesondere Rinder, Schafe, Ziegen und Gatterwild).

Weil alle empfängliche Tiere haltenden Betriebe unter behördlicher Beobachtung stehen, ist das Verbringen von empfänglichen Tieren in andere Betriebe verboten (§ 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.06 (e BAnZ AT 46 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2007 (e Banz AT26 2007 VI). Von dieser Regelung sind Ausnahmen möglich; diese kann das Veterinäramt des Landkreises Oldenburg als zuständige Behörde genehmigen.

Nähere Informationen dazu sind über die Homepage des Landkreises Oldenburg unter www.landkreis-oldenburg.de und beim Veterinäramt des Landkreises Oldenburg zu den Geschäftszeiten erhältlich. Weitere Informationen können auch über die Internetseite www.tierseucheninfo.niedersachsen.de abgerufen werden.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Jeder Verdacht der Erkrankung der Blauzungenkrankheit ist sofort dem Landkreis Oldenburg, Veterinäramt, zu melden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Wildeshausen, den 11.09.07

Im Auftrage

Dr. Vahrenhorst
Ltd. Veterinärdirektor